



SATZUNG DES VERBANDES FÜR GEBÄRDENSPRACHKULTUR KÖLN UND UMLAND E.V.

PRÄAMBEL

Zur Wahrung ihrer Interessen, als Anlauf- und Koordinierungsstelle der Gehörlosen- bzw. Hörbehindertene Arbeit und für den festen Zusammenhalt der Gehörlosen/Hörbehinderten-Gemeinschaften wurde der Verein am 28.05.2011 zu einem Dachverband umbenannt. Der Dachverband setzt sich für die Belange der gehörlosen bzw. hörbehinderten Bürger in Köln und Umland ein. Im Sinne der Behindertenrechtskonvention soll zur Verbesserung der Lebensqualität bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen werden.

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen **Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e. V.** und ist die Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft in Köln und Umland.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR14733 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verband ist beim Finanzamt Bergisch Gladbach für Körperschaften unter der Steuernummer 204 / 5807 / 0485 als mildtätigen Zwecken dienender Verein anerkannt.
5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Er wurde am 12.09.2004 als Kölner Gebärdensprachkultur e. V. gegründet und wurde am 28.05.2011 zu einem Dachverband umbenannt.
8. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Der Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland, nachfolgend VGKU genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VGKU vertritt die Anliegen und Interessen Gehörloser/Hörbehinderter in Köln und den umliegenden Regionen (sowie auch NRW, andere Bundesländer und Ausland).

2. Zweck des Verbandes für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e.V. sind die Förderung der Hilfe für hörbehinderte Menschen und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- den Beitrag, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder gehörlose/hörbehinderte Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann.
- Entgegenwirken des Entstehens von sozialem Unrecht und die aktive Beteiligung an der Lösung sozialer und gesellschaftlicher Probleme.
- Aufklärung über die besonderen Lebensbedingungen der gehörlosen/hörbehinderten Menschen in der Öffentlichkeit.
- enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Dienststellen der Stadt Köln, der umliegenden Regionen, Landkreise, des Bezirkes und dem Land NRW, aber auch mit privaten Wohlfahrtsverbänden, um die Gehörlosen/Hörbehinderten so weit wie möglich in das Leben der Gesellschaft einzugliedern.
- Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit, Abbau allgemein existierender Vorurteile und Förderung der Stärkung der Identitätsfindung/-bildung und des Selbstbewusstseins der Gebärdensprachler durch angebotene Veranstaltungen.
- Unterstützung und Koordination der Maßnahmen von Mitgliedervereinen.
- Durchführung der Maßnahmen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine und von fördernden Mitgliedern dienen.
- Förderung und Durchführung der Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von gehörlosen/hörbehinderten Familien, Senioren, Kindern und Jugendlichen, um z. B. eine barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen.
- Förderung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten von und für gehörlose/hörbehinderte Menschen.
- die Pflege von freundschaftlichen Beziehungen mit Partnern und Partnerverbänden im Ausland durch Begegnung und Austausch.
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen.
- Betreiben von offener Behindertenarbeit im Sinne der Sozialgesetzgebung.
- Weitergabe von Mitteln an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Behindertenhilfe, Jugend- und Altenhilfe und Bildung.

- Festlegung der Umgangssprache in allen Gremien des Verbandes in Deutsche Gebärdensprache (DGS).

3. Besondere Aufgaben sind:

Er kann eigene Einrichtungen in Form von Zweckbetrieben auf wichtigen Gebieten der Gehörlosen-/Hörbehindertene Arbeit schaffen. Er kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn dies den Zielen des Verbandes dient.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes keine Anteile des Verbandsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

1. Als Mitglied können dem VGKU angehören:

2. **ordentliche Mitglieder (Vereine)** > ordentliche Mitglieder mit voller Beitragspflicht sind die Gehörlosen-/Hörbehindertenevereine, die am Wohl der Gehörlosen/Hörbehindertene interessiert sind und die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

3. **außerordentliche Mitglieder** > außerordentliche Mitgliederevereine sind Vereinigungen, deren Aktivitäten für Gehörlose/Hörbehinderte orientiert sind. Sie zahlen einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbeitrag.

4. **fördernde Mitglieder** > fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, Vereine, Firmen u. a., die den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig.

5. **Vollmitglieder mit Sonderstatus** > Vollmitglieder mit Sonderstatus stammen aus dem früheren Verein unter dem Namen Kölner Gebärdensprachkultur e. V. und tragen insbesondere Verantwortung zum Wohl des Verbandes. Sie sind solange gewährt, bei Austritte verlieren sie dann jeden Rechtsanspruch auf Vollmitgliedschaft mit Sonderstatus.

Die Beitragshöhe wird bei der Mitgliederversammlung entschieden. Diese Vollmitglieder mit Sonderstatus werden den gesonderten Abteilungen des Verbandes zugeordnet.

6. Einzelmitglieder bei Abteilungen > jedes Neumitglied kann den Abteilungen beitreten und seine Rechte und Pflichten als Mitglied wahrnehmen. Es ist den Vollmitgliedern mit Sonderstatus wie in Abschnitt §4, Absatz 5 beschrieben gleichzusetzen.

7. Die angeschlossenen ordentlichen Mitgliedervereine sind verpflichtet, dem Verband Änderungen hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

8. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Anmeldung sind die Satzung und sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass bei dem Antragsteller die in Absatz 2. bis 4. bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

9. Zu besonderen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen/Hörbehinderten oder dem Verband verdient gemacht haben.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Vollmitglieder mit Sonderstatus, Einzelmitglieder und Fördermitglieder), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor dem Austrittsdatum durch einen geschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem VGKU und dessen Abteilungen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,

- wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt,
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht begleicht. Die rückständigen Beiträge sind trotz Ausschluss bis einschließlich Ausschlussjahr zu entrichten,
- wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 bis 6 nicht mehr erfüllt.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

MITTEL DES VERBANDES

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
* Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie öffentlicher und privater Körperschaften,

- * Zuschüsse und Subventionen staatlicher und kommunaler Stellen,
 - * Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischer Personen.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat
4. die Abteilungen

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt und zwar im ersten Kalenderhalbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt. Der Antrag ist schriftlich und mit entsprechender Begründung bei dem Vorstand einzureichen.

1. Der Termin der Mitgliederversammlung und eine vorläufige Tagesordnung werden durch den Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Festsetzung des Tagungsortes erfolgt durch den Vorstand.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verband und seine Mitglieder bindend.
3. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
4. Anträge bzw. Satzungsanträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Jede Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die ordentliche Mitgliedervereine und die Abteilungen des VGKU haben pro angefangene 20 Vereinsmitglieder 1 Stimme. Die außerordentlichen Mitgliedervereine haben pro angefangene 100 Vereinsmitglieder 1 Stimme und die Fördermitglieder haben

keine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme. Vollmitglieder mit Sonderstatus bzw. Einzelmitglieder aus den Abteilungen des VGKU haben nur

a) bei allgemeinen Antragsverfahren, internen Angelegenheiten und Abteilungsangelegenheiten und Wahl des VGKU Vorstandes je 1 Stimme.

b) für bestimmte Situationen, die auf der Verbandsebene basieren, wie z. B. VGKU-Satzungsänderung, VGKU Finanzordnung (Beitragsordnung für die angeschlossenen Vereine, Verbände, übergreifende Finanzangelegenheiten etc.), VGKU Verbandsverwaltungsverfahren etc. gilt die Stimmverteilung wie bei den ordentlichen Mitgliedervereinen lt. § 8, Absatz 6. Diese Stimmenzuteilung muss jeweils von den Abteilungen entschieden und vor dem Beginn der Mitgliederversammlung angegeben werden. Es ist nicht gestattet, pro Mitglied eine doppelte Stimme zu bekommen.

7. Alle Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Für geheime Abstimmung/Wahl reicht schon eine Stimme.

8. Über die Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden
- Vizevorsitzenden für Finanzen
- Vizevorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vizevorsitzenden für Organisation
- Beisitzer/in für Mitgliederpflege
- Beisitzer/in für Antragsangelegenheiten
- Beisitzer/in für Freizeit
- Beisitzer/in für Veranstaltungen

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Nur gebärdensprachkompetente Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Fachbeirat und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
6. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Der/die 1. Vorsitzende/r sowie der/die Vizevorsitzende/r für Finanzen (im Verhinderungsfall von einem der beiden Vorsitzenden/r tritt der/die Vizevorsitzende/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein) sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten nach § 26 BGB den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/Innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 FACHBEIRAT

1. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er hat auch den Satzungszweck anzuregen, umzusetzen und zu erfüllen.
2. Der Fachbeirat besteht aus Fachreferenten. In den Fachreferaten bilden sich mehrere Gruppen zur Erfüllung ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Aktivitäten zusammen.
3. Der 1. und 2. Leiter der Fachreferate werden vom Vorstand bestellt und abberufen oder nach Gegebenheiten gewählt. Die Mitgliederversammlung hat die Bestellung zu bestätigen.
4. Jedes Fachreferat kann aus einem oder mehreren Personen bestehen.

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Innerhalb des Verbandes werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Verbandes. Der Vorstand des VGKU kann die Abteilungen benennen, bestellen und

- schließen. Die Mitglieder können den Vorstand des VGKU beauftragen, eine neue Abteilung einzurichten, soweit dies im Rahmen der Satzung und Ordnung zulässig ist.
2. Über die Gründung einer neuen Abteilung im VGKU muss die Mitgliederversammlung des VGKU mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
 3. Jede Abteilung darf für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsreferenten / eine Abteilungsreferentin wählen. Der geschäftsführende Vorstand des VGKU bestätigt den Abteilungsreferenten / die Abteilungsreferentin während der VGKU-Vorstandssitzung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsreferenten wählen. Der Abteilungsreferent ist Mitglied in der erweiterten Vorstandssitzung und bekommt auch eine Stimme.
 4. Der geschäftsführende Vorstand des VGKU kann einen Abteilungsreferenten durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsreferent ist vorher anzuhören.
 5. Die Abteilungen unterliegen der VGKU-Verbandssatzung und anderen Ordnungen.

§ 13

ORDNUNGEN

1. Der Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e. V. (= VGKU) regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Verbandsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Beitragsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

2. Dem Vorstand des VGKU kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete durch Ordnungen übertragen werden.

§ 14

VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEITEN

1. Die Verbandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

2. Die Entscheidung über eine Verbandstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung selbst auszuführen oder solche Tätigkeiten zu beauftragen. Hierbei ist die Haushaltslage des Verbandes zu berücksichtigen.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw....
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden können.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Es kann auch ein pauschalierter Aufwandsersatz durch den Vorstandsbeschluss gewährt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Handynummer, Faxnummer, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Als evtl. künftiges Mitglied des Deutschen Gehörlosenbundes ist der Verband verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Dachverband zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnungen ihrer Funktion im Verband gemeldet. Im Rahmen von Veranstaltungen meldet der Verband Berichte und sonstige relevante Informationen an den zuständigen Dachverband.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Verbands und/oder in der Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Verbandszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
6. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Verbandes, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, erhalten Kenntnis über bestimmte Mitgliederdaten.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
8. Der Verband informiert die Tagespresse sowie verbandsinternen Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auf der Internetseite des Verbands gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
9. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verband benachrichtigt den Dachverband und die Mitgliedervereine über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
10. Beim Austritt aus dem Verband werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
11. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12. Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätige ist es untersagt, personenbezogene Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 16 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer soll gehörlos/hörbehindert im Sinne dieser Satzung sein und darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Sonderaufgaben, die vom Vorstand geregelt werden.
3. Der Geschäftsführer nimmt an Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 17 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN

1. Über die Sitzungen des Vorstandes, der Abteilungen und des Fachbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von mind. zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und den jeweiligen Beteiligten zugestellt werden.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine besondere zu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Gehörlosen/Hörbehinderten im Raum Köln zu verwenden hat.

BESCHLOSSEN AM 28. MAI 2011 BEI DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ÄNDERUNG DURCH AUFFORDERUNG VOM AMTSGERICHT KÖLN MIT DEM EINSTIMMIGEN
BESCHLUSS DER VORSTANDSSITZUNG AM 18. APRIL 2012

BESCHLOSSEN AM 25. APRIL 2015 BEI DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

BESCHLOSSEN AM 24. JUNI 2018 BEI DER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. VORSITZENDER
CARSTEN BLATZ

VIZEVORSITZENDER FÜR FINANZEN
LINDA HAAGEN